

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau
Haupt- und Finanzausschuss

Einladung

zur Sitzung am **Dienstag, 04.12.2018 um 19:00 Uhr**,
in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstraße 39, 64401 Groß-Bieberau

Groß-Bieberau, 28.11.2018

An
die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses,
Herrn Bernd Führer, StVVorsteher
Herrn Bürgermeister Edgar Buchwald,
Mitglieder des Magistrates

Nachrichtlich:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jochen Engel, Eckermann & Krauß
Herrn Mike Bickelhaupt, Stadtbrandinspektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **Dienstag, 04.12.2018 um 19:00 Uhr** in den Sitzungssaal, „Alte Schule“, Marktstraße 39 in Groß-Bieberau ein.

Tagesordnung:

1. Zukunft des Holzverkaufes im Kommunalwald in Hessen – Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Holzverkaufsbüros für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und Nachbarkommunen (Unterlagen werden noch rechtzeitig vor der Sitzung verteilt)
2. Neukalkulation der Wassergebühren
3. Neukalkulation der Friedhofsgebühren
4. Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung
5. Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Bernius, Vorsitzender

für die Richtigkeit


Arras, Schriftführerin

Gegebenenfalls findet eine Fortsetzung der Sitzung am 05.12.2018 um 20:00 Uhr in den gleichen Räumlichkeiten statt.

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.:

Sitzung am: 17.12.2018

TOP:

Oberbegriff: Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen
Landwirtschaftliche Unternehmen, Wald

Az.:

8

Unterbegriff: Stadtwald / Holzverkäufe

855

855-56

Betreff: **Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung des Kommunalwaldes**

Bezug: Mag., H+F 04.12.2018, LUBV 11.12.2018

Sachbearbeiter: Anette Becker

Verfasser: Bgm. / Stetter

R.S. Bgm.: 28.11.2018

Datum

Sachverhalt:

Wegen eines Kartellverfahrens bzw. gerichtlichen Kartellentscheidung haben sich Änderung im Holzverkauf und der Betreuung in Kommunalwäldern ergeben. Bisher sind alle kommunalen Forstbetriebe der Region von Hessen Forst als Dienstleister befördert. Hiermit waren und sind die meisten bis dato sehr zufrieden.

Durch ein Urteil des BGH vom 12.06.18 und durch Erlass der Forstabteilung des Hess. Umweltministeriums vom 15.6. sowie 24.08.18 wird die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt. Demnach wird ab dem 01.01.2019 das kommunale Holz nicht mehr von Hessen Forst verkauft werden dürfen.

Die forstliche Dienstleistung bis zum Holzverkauf kann dem Vernehmen nach bei Hessen Forst bleiben. Hier werden allerdings Schnittstellenprobleme prognostiziert.

Als Ergebnis der Sachlage bleibt festzuhalten, dass es erheblichen Handlungsbedarf, zumindest in Bezug auf den Holzverkauf gibt, um nicht Gefahr zu laufen, ab Beginn des nächsten Jahres unser Holz nicht mehr verkaufen zu können und damit erhebliche Einnahmeverluste in unseren Haushalten zu verzeichnen.

Die Bürgermeister haben sich mit der Thematik intensiv beschäftigt. Es fanden Beratungen in unterschiedlichen Konstellationen statt. Die Vorgehensweise für den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird bzw. soll analog der Vorgehensweise des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgen. Auch die Vorlagen und Muster werden diesen weitestgehend entsprechen. Dort ist die Evaluierung schon weiter fortgeschritten und es fanden auch bereits Vorprüfungen statt, die für den Landkreis Darmstadt-Dieburg bereits eine Grundlage bilden. Im Vorfeld der Entscheidungen im Rheingau-Taunus-Kreis fanden wiederum Beratungen und Abstimmungen mit der Forstabteilung des Umweltministeriums, mit dem Hess. Waldbesitzerverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund statt. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass auch weitreichende juristische Prüfungen bereits eingeflossen sind.

In Abstimmung zwischen den Bürgermeisterkollegen ist für die o.g. Gebietskörperschaften der Beschlussvorschlag und der Satzungsentwurf für ein evtl. weiteres, gemeinsames Vorgehen entstanden, der nachfolgend nochmals dargestellt wird:

Gründung einer forstlichen Organisation zur Holzvermarktung. Diese muss zum einen so groß sein, dass eine ausreichende Holzmenge gebündelt wird, um als Marktpartner wahrgenommen zu werden. Sie muss auf der anderen Seite aber noch handhabbar sein auch für uns kommunalpolitisch, es wird von einer Mindestmenge von 100.000 Festmeter (fm) p.a. ausgegangen, dies wäre laut aktuellen Erhebungen erreichbar. Eine vom Land Hessen vorgeschlagene Einheit würde 84 Kommunen umfassen und erscheint nicht handhabbar, bzw. würden die Beschlussfassungen wahrscheinlich zu weit in der Zukunft zu erwarten sein;

Konkret wird die Gründung einer Holzverkaufsorganisation mit der Option auch forstliche Dienstleistungen anzubieten in der Rechtsform einer AöR vorgeschlagen, siehe dazu den beigefügten Satzungsentwurf (Muster aus dem Rheingau-Taunus-Kreis).

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes i.V.m. dem Hess. Waldgesetz wäre wünschenswert gewesen, da es hierfür klare forstrechtliche Rahmen und Festlegungen gibt. Diese Option scheidet aber aus, da das Gebot, dass mit einer FBG kleinstrukturierte Besitzverhältnisse zu überwinden sind, durch die großen kommunalen Forstbetriebe unserer Region nicht zu erfüllen sind.

Ebenfalls nicht umsetzbar ist die Gründung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, da hier zwingend die Beteiligung von Privatwaldbesitzern vorgesehen ist, was zu vergaberechtlichen Problemen führt, die z.B. den HSGB veranlassen von einer Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern aus rechtlichen Gründen dringend abzuraten.

Eine GmbH erschien den Bürgermeistern nicht ausreichend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der der Bewirtschaftung und Pflege öffentlicher Wälder zugrunde liegt, zu entsprechen. Des Weiteren wird, auch seitens des HSGB, ein Konflikt mit dem Verbot wirtschaftlicher Betätigung (§ 121 HGO) gesehen.

Dies trifft in Ansätzen auch auf die Genossenschaft zu.

Die vorgeschlagene AöR-Satzung ermöglicht durch ihre Zweckbeschreibung ein modulhaftes Angebot, einmal nur Holzverkauf (zum Beispiel für die, die bei Hessen Forst bleiben wollen, oder eigene kommunale Förster beschäftigen wollen), zum anderen zum Holzverkauf auch die Dienstleistung für die Beförderung. Inhaltlich folgt der Entwurf der Satzung der FBG Rhein Main/Rüsselsheim, die aktuell im Einvernehmen mit der Oberen Forstbehörde/RP fachlich korrekt abgestimmt wurde.

Das Forst- und Holzkontor AöR würde eigenes Personal beschäftigen oder Dienstleistungen ausschreiben, Büroräume und Fahrzeuge und entsprechenden Ausstattung vorhalten. Es ist davon auszugehen, dass neben einem bevollmächtigten Geschäftsführer, ein bis zwei forstlich oder holzwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter und ein bis zwei Verwaltungsmitarbeitern zu rechnen ist. Die Kosten für solch ein Vorgehen sind zu evaluieren. Im Rheingau-Taunus-Kreis geht man von einem Geschäftsführer, zwei forstlich ausgebildeten Mitarbeitern und zwei Verwaltungskräften aus. Allerdings ist dort die Holzmenge um 50% höher. Dort gehen man von Kosten von ca. 375.000,00 € je Jahr aus. Finanziert wird diese Aufwendung durch Beiträge der beteiligten Kommunen je verkauften Festmeter, der derzeit in Höhe von 2,50 €/fm an HESSEN FORST zu entrichten ist und ab 01.01.2019 entfällt, so dass nach derzeitigen Planungsstand für die Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

In der Gründungsphase sollen vom Land angekündigte Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung des Kommunalwaldes

Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist es dem bisherigen Dienstleister HESSEN FORST ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt, Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten, die Kommunen sind gezwungen, eigene Strukturen aufzubauen.

Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechte Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region, sowie den wirtschaftlichen Erfolg ist von größter Bedeutung, dass eine ausreichend hohe Festmeteranzahl (>100.000fm) p.a. zu vermarktendes Holz gebündelt wird und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeigeführt werden.

Daher spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, zur Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen für die Kommunen des Landkreis Darmstadt-Dieburg und anderer beitriftswilliger Kommunen eine eigene gemeinsame Organisation zu errichten.

Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

Die Stadt Groß-Biebräu organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Holzvermarktung mit weiteren beitriftswilligen Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und weiteren Kommunen (Darmstadt, Kommunen des Landkreises Offenbach) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von mind. 100.000 Festmetern (fm) p.a. zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.

Die Stadt Groß-Biebräu beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitriftswilligen Kommunen den Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Offenbach und der Stadt Darmstadt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“. Dieser ist auf die hiesige Region zu adaptieren.

Nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten und dem damit bekannten Feststehen welche Kommunen sich beteiligen, wird die Gründung der AöR durch Satzungsbeschluss endgültig vorbereitend festgestellt.

Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und auszuschöpfen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

ANSTALTSSATZUNG

Die

Gemeinde Aarbergen
Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eitville
Stadt Geisenheim
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Stadt Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niederrnhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Rudesheim am Rhein
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

Vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)
i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. 1
S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S.
291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer
gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018
(GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am 02.11.2018
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am 23.10.2018
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am 22.10.2018

- ...
- ...
- ...
- ...

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im
Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der
Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und
vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der
Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des
Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu
bedienen.

Für jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als
Rohstoff, mit Holztemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten
personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und
Holzkontor Rheingau - Taunus AöR den Abfluss und die Vermarktung der
anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes
Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Rheingau-Taunus Anstalt des
öffentlichen Rechts“ gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eitville
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Stadt Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niederrnhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rudesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Heidenrod, Rathausstraße 9, 65621 Heidenrod

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eitville
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Stadt Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rudesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanungen zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernnte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und –bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekatzei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitere gemeinsame Aufgaben können erforderlichenfalls zusätzlich aufgenommen werden.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
 - (2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.
- Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 (in Worten: fünf) Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, besteht den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und legt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt. Die Geschäftsführung kann mit Vertretungsaufgaben bevollmächtigt werden.
- (5) Der Vorstand hat den Anstaltsrätinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie

alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsrätin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsrätinnen. Bei Mandatsverlust scheidet der betroffene Bürgermeister/Bürgermeisterin aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsrätin gleich.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. Beitritt weiterer Träger,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungsätze gemäß § 2 Abs. 3,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlaß und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

§ 9

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinnemäßiger Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpf-Wirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

§ 11
Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AöR nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Träger nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

- (2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.
- (4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.
- (5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

§12
Auflösung der AöR

Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichtet bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§13
Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

§14
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Az.: 13.3.1.1.Zukunft Holzvermarktung, Satzung AöR NEU nach Hinweisen Kommunal- und Finanzaufsicht

Für die Stadt

Für die Gemeinde



Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung

Stand: 23.07.2018 / Änderungen sind Gelb unterlegt

Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes	bisherige Satzung Groß-Bieberau	Bemerkungen
<p>Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen</p>	<p>Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Groß-Bieberau</p>	
<p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2014 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde in ihrer Sitzung vom folgende</p> <p>§ 1</p> <p>Gebührentatbestand</p> <p>Die der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.</p> <p>§ 2</p> <p>Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,</p> <p>1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ , 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau hat in ihrer Sitzung vom 16.08.1999 folgende</p> <p>§ 1</p> <p>Gebührentatbestand</p> <p>Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Bieberau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.</p> <p>§ 2</p> <p>Gebührenspflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind,</p> <p>1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung</p>	

<p>2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> <p>3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,</p> <p>4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,</p> <p>5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,</p> <p>6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</p> <p>1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,</p> <p>2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder</p>	<p>a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,</p> <p>b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</p> <p>c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,</p> <p>d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,</p> <p>e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</p> <p>f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe</p> <p>a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</p> <p>c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p> <p>d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde</p> <p>e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,</p>
---	---

<p>die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p> <p>4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.</p> <p>(3) <i>Gebührensuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</i></p> <p>(4) <i>Gebührensuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.</i></p> <p>(5) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).</p> <p>(2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner</p>	<p>§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung</p> <p>(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.</p>	<p>§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild</p> <p>(1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.</p>	<p>Absatz 1 teilweise übereinstimmend in anderer Formulierung</p> <p>Absatz 2 (aktuell) entspricht teilweise Absatz 1 Satz 2 (Muster)</p>
--	--	--	--	---

<p>(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.</p> <p>(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.</p> <p>§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.</p> <p>(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.</p>	<p>(3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.</p> <p>(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.</p> <p>(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verbriefte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 4 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.</p>
<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.</p>		

<p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>		
<p>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.</p>	<p>§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.</p>	
<p>§ 7 Härtefälle</p> <p>Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.</p>	<p>§ 6 Härtefälle</p> <p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p>Inhaltlich übereinstimmend, bis auf Stundung nur auf Antrag</p>
<p>§ 8 Sicherheitsleistungen</p> <p>Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	

Gegenüberstellung Gebühren Fahrzeuge und Geräte

Fahrzeugtyp (Normabkürzung)	Stundensatz/€ Aktuell	Kosten/Km Aktuell	Je 15 Min./€ (Stundensatz) Vorschlag	Hinweise/Bemerkungen
Kommandowagen (KdoW)	--	--	7,00 (28,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Einsatzleitwagen (ELW 1)	26,59	0,92	9,00 (36,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	24,54	0,92	8,00 (32,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Personenkraftwagen (PKW)	--	--	6,00 (24,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	132,94	1,23	36,50 (146,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	117,60	1,23	--	Entfall-Fahrzeugtyp nicht mehr im Bestand vorhanden!
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)	117,60	1,23	--	Entfall-Fahrzeugtyp nicht mehr im Bestand vorhanden!
Hilfleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF20/16)	--	--	40,00 (160,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	153,39	1,23	40,00 (160,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	--	--	42,50 (170,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Rüstwagen (RW 1)	102,26	0,92	--	Entfall-Fahrzeugtyp nicht mehr im Bestand vorhanden!
Schlauchwagen (SW 1000)	30,68	0,92	--	Entfall-Fahrzeugtyp nicht mehr im Bestand vorhanden!
Gerätewagen-Logistik (GW-L2)	--	--	28,00 (112,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Gerätewagen-Information u. Kommunikation (GW-luK)	--	--	25,00 (100,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	30,68	0,92	20,00 (80,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	30,68	0,92	25,00 (100,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Löschpulveranhänger (P 250)	26,59	--	4,00 (16,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Schaum-Wasserwerfer-Anhänger (LW 2000)	--	--	4,00 (16,00)	Vorschlag zur Gebührenanpassung!
Rollcontainer/Stück	--	--	2,50 (10,00)	Neu-Bisher im Gebührenverzeichnis nicht vorhanden!
Rettingsboot (RTB 1)	--	--	5,50 (22,00)	Vorschlag für die Kosten je Km > ab 20 Km: - Krafffahrzeuge bis 3,5 t > ab 20 Km = 0,95 €/Km - Krafffahrzeuge über 3,5 t > ab 20 Km = 1,25 €/Km

Aktuell		Vorschlag
FAHRZEUG-TYP	STDSATZ LT. GEB.- ORDNUNG	STDSATZ LT. GEB.- ORDNUNG
ELW	26,59	9,00
LF 16/12	132,94	36,50
LF 16	117,60	28,00
LF 16-TS	117,60	25,00
TLF 24/50	153,39	40,00
RW 1	102,26	40,00
SW 1000	30,68	42,50
MTW	24,54	28,00
TSF/TSF-W	30,68	25,00
		20,00
		25,00
		36,50
		40,00
		40,00
		42,50
		28,00
		25,00
		Gebühr
		0,95 Euro
		1,25 Euro
		Gebühr je 15 Minuten
		4,00 Euro
		4,00 Euro
		Sonstige Geräte
		Rollcontainer je Stück
		2,50 Euro
		Rettingsboot 1
		5,50 Euro

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung am: 04.12.2018

TOP: 5

Oberbegriff: Allgemeine Verwaltung
 Unterbegriff: Satzungen und Ordnungen
Betreff: Überarbeitung der Benutzungsordnung für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften

Az.:

Bezug: Mag. 06.06.2018, 25.06.2018; StVV 22.10.2018 – Antrag der FWG-Fraktion

Sachbearbeiter: Stetter/Arras

Verfasser: Frau Arras

R.S.

Datum

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtverordnetenversammlung hebt die bisherigen Richtlinien für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften auf und beauftragt den Magistrat in Eigenregie mit einer Neufassung dieser Richtlinien als rechtskräftige Entgelttrichtlinien des Magistrates. Die bisherigen Richtlinien bleiben bis zur Rechtskraft der Neufassung in Kraft.

Am 29.04.2013 hat der Magistrat die Richtlinien für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften mit dem Entgeltverzeichnis als Anlage neu gefasst.

Im spätestens 5-jährigen Rhythmus sind die Kommunen gehalten, Gebühren- und Kostenordnungen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Wegen dieser Zeitvorgabe und aufgrund der aktuellen Haushaltslage legt die Verwaltung dem Magistrat einen Änderungsvorschlag des Entgeltverzeichnisses zur Überarbeitung vor.

In der Magistratssitzung am 06.06.2018 wurde das Entgeltverzeichnis besprochen und Änderungen vorgeschlagen. Die Verwaltung hat die Änderungsvorschläge in das Entgeltverzeichnis eingearbeitet und legt dies nun in der Magistratssitzung am 25.06.2018 zur Beschlussfassung vor.

Der Magistrat stimmt dem überarbeiteten Entgeltverzeichnis als Anlage der Benutzungsordnung für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften in der vorgelegten Form zur. Das neue Entgeltverzeichnis tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

In der StVV am 22.10.2018 stellt die FWG-Fraktion folgenden Antrag:

Die neue Pos. 3 „Foyer der Großsporthalle“ der Entgeltaufstellung wird wie folgt ergänzt:

„Davon ausgenommen sind reguläre Runden- und Pokalwettkämpfe aller Groß-Bieberauer Vereine.“
 Diese Änderung soll rückwirkend zum 01.07.2018 gelten.

Der Antrag wurde in den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
7				

Benutzungsordnung für die Miete von städtischen Einrichtungen sowie Geräten und Maschinen

Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude & Gerätschaften

Stand 25.06.2018

		Kosten
1.	Leihgebühren von Geräten	
	- Lautsprecheranlage (nur stationär im BZ)	50 € pro Tag
	- Standrohr (Kaution 500 €)	8 € pro Tag
	- Fahnen (pro Stück)	5 € pro Tag
	- Zelt (incl. 1 Richtmeister 2 Std.)	180 €
2.	Benutzung von städtischen Einrichtungen	
	- Festplatz im Briebe	50 € pro Tag
	- Platz am Römerbad	50 € pro Tag
	Benutzung Bürgerzentrum	
	- <i>großer Saal</i> -	
	Allgemeine Veranstaltungen bei a) Vereine/Kirchen - Erheben von Eintrittsgeldern b) Sonstige	280 € pro Tag 350 € pro Tag
	- sonstige vereinsinterne Veranstaltungen örtlicher Vereine	75 € pro Tag
	- Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art	Betriebsfeiern: 300 € pro Tag Veranstaltungen gewerbl. Art: 500 € pro Tag
	- Sonst. Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen	frei
	- Familienfeiern (Hochzeiten, o.ä.) großer Saal	350 € pro Tag
	- Sitzungen und Versammlungen	a) großer Saal: 100 € pro Tag b) Altentagesstätte: 50 € pro Tag
	Benutzung für sportliche - Veranstaltungen örtl. Vereine	
	a) Übungsstunden der Jugend	frei
	b) Übungsstunden der Erwachsenen	frei
	Übungsstunden für auswärtige Veranstalter	50 € pro Tag
	- Sportliche Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird	200 € / Tag
	- Turnstunden der Schule	frei
	Einsatz von: a) Bühnenscheinwerferanlage b) stationäre Saalbeschallungsanlage c) zusätzliche externe Beleuchtung-, Großverstärkeranlage	100 € pro Tag 50 € pro Tag 100 € pro Tag
	- <i>Küche</i> -	
	Anmietung / Überlassung incl. Gerätenutzung / Kühlzelle	150 € pro Tag
	Kühlzelle separat (ohne Küche)	80 € pro Tag
	- <i>Versammlungsräume in "Alter Schule"</i> (z.B. Altentagesstätte) -	
	- Sitzungen und Versammlungen von Vereinen	frei
	- Sonstige Veranstaltungen der Vereine	100 € pro Tag
	- Anmietung durch Dritte	150 € pro Tag
	- Kaution für o.a. entgeltpflichtige Veranstaltungen im Büze/Nebenkosten	500 € pro Veranstaltung im großen Saal 300 € pro Veranstaltung in der Altentagesstätte
3.	Foyer der Großsporthalle	
	Nutzung als gastronomische Einrichtung/Versammlungsstätte (auch bei Mitbenutzung bei Veranstaltungen in der Großsporthalle mit mehr als 200 Zuschauern oder ab 5 € Eintritt pro Person)	Kaution: 500 € pro Veranstaltung Kosten: 150 € pro Tag
4.	Gebühren für die Benutzung der Grillhütten	
	- <i>Zimmerruh</i> -	
	Entgelt für die Überlassung zu privaten Veranstaltungen	150 € pro Tag
	Zusatzkosten für Mehraufwand bei größeren Veranstaltungen (Fakalienabfuhr..)	über 50 Personen: 50 € pro Tag über 100 Personen: 150 € pro Tag
	- Kaution	300 € pro Veranstaltung
	Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw
	- <i>Änni-Merz-Anlage</i> -	
	- Gebühren für Anmietung / Überlassung	80 € pro Tag
	- Kaution	100 € Tag
	- Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw